

mer den Antrag des Herrn Bürgermeister Martini? — Einstimmig: Ja.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht die Fortsetzung unserer Berathung über die revidirte Städteordnung*), in welcher wir bis mit § 100 gelangt sind. Der Herr Referent wird die Güte haben, heute mit § 101 seinen Vortrag fortzusetzen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt:

§ 101

wird durch die Bestimmungen des § 104 ergänzt.

§ 101 unverändert.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand zu § 101 etwas zu erinnern? — Da es nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„genehmigt sie § 101 unverändert?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: § 102 und 103 werden zur unveränderten Annahme nach dem Entwurfe empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich die Kammer:

„genehmigt sie § 102 unverändert?“

Ist erfolgt.

Ueber § 103 richte ich dieselbe Frage an die Kammer:

„genehmigt sie auch § 103 unverändert?“

Ebenfalls genehmigt.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter heißt es im Berichte:

§ 104.

Dem Stadtrathe steht die Ausübung der Ortspolizei im gesammten Umfange des Gemeindebezirks zu, soweit nicht in Dresden und Leipzig und in den in Absatz 3 genannten Anstalten besondere Einrichtungen bestehen.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Der Deutlichkeit halber beantragt man, vor:

„Versorgungsanstalten“

das Wort:

„Landes-“

einzuschalten, und statt:

„Gefangenhäusern“

zu sagen:

„Gefangenhäusern der königl. Behörden“, und Absatz 3 mit diesen Abänderungen anzunehmen.

Absatz 4 wird nicht durch die Bestimmung in § 129 gedeckt, wie im Berichte der jenseitigen Kammer bemerkt ist. Der § 129 ermöglicht nur einzelne Correcturen, z. B. daß die Regierung berechtigt sein soll, vom Stadtrathe zu verlangen, daß die Arrestlocalitäten besser eingerichtet, die Zahl der Aufsichtsbeamten vermehrt, die Gehalte den Bedürfnissen gemäß normirt werden u. s. w., während der vorliegende Absatz 4 dem Ministerium des Innern das Recht vindicirt, die Verwaltung der Ortspolizei einzuziehen und auf Kosten der Gemeinde einer anderen Behörde zu übertragen, sobald die Verwaltung der Polizei im Allgemeinen untauglich erscheint.

In der Zweiten Kammer ist der Absatz 4 gestrichen worden und die unterzeichnete Deputation war anfänglich ebenfalls für die Streichung, weil die Ausführung dieser Bestimmung nach dem Entwurfe ganz und gar in das Ermessen des Ministeriums gestellt ist; allein man entschied sich schließlich für die Annahme, von der Erwartung ausgehend, daß die Regierung von einer so exorbitanten Maßregel nur im äußersten Falle Gebrauch machen werde. Um aber wenigstens einigermaßen eine Beschränkung eintreten zu lassen, hält man für angemessen, daß die Kosten der Verwaltung durch eine andere Behörde nicht in jedem Falle, sondern nur dann von der Gemeinde zu übertragen sind, wenn die Einziehung der Polizeiverwaltung in der mangelhaften Geschäftsführung begründet war. Deshalb beantragt man, hinter dem Worte:

„Ortspolizei“

einzuschalten:

„im letzteren Falle“

und mit dieser Einschaltung Absatz 4 anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 104? — Herr Bürgermeister Martini hat das Wort!

Bürgermeister Martini: Für den Fall, daß die Kammer in Absatz 3 den Zusatz der Deputation „Gefangenhäusern der königl. Behörden“ annimmt, beantrage ich hiermit noch einen weiteren Zusatz, der von der Deputation jedenfalls nur übersehen worden ist, nämlich, daß nach dem Worte „königl.“ noch eingeschaltet werde „und Schönburg'schen“. Es bestehen in Schönburg ein Bezirksgericht und sieben Gerichtsamter, und es ist bestimmt voranzusetzen, daß das Haus Schönburg den städtischen Behörden die polizeiliche Aufsicht über die betreffenden Gefangenhäuser nicht werde zugestehen wollen, auch wird keine städtische Polizeibehörde ein solches Recht beanspruchen. Nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung können aber hierüber Zweifel entstehen und bitte ich daher, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident von Zehmen: Der Herr Bürgermeister Martini beantragt, in dem von der Deputation zu Absatz 3, § 104 befürworteten Zusätze „Gefangenhäusern der königl. Behörden“ vor „Behörden“ noch hinzuzufügen „und Schönburg'schen“. Ich habe zunächst die Kammer zu fragen: „ob sie diesen Antrag unterstützt?“ — Ist erfolgt.

*) Vergl. L. M. I. R. S. 782 pag., 811 pag.